



Gelöbnis zum Dienstantritt von Feuerwehrmitgliedern und Feuerwehrfunktionären lt. Bgld. Feuerwehrgesetz 1994

§ 31

Gelöbnis

Die Feuerwehrmitglieder und Feuerwehrfunktionäre leisten bei ihrem Dienstantritt gegenüber ihrem Kommandanten folgendes Gelöbnis:

„Ich gelobe, meine Pflichten gewissenhaft zu erfüllen und die Gesetze, Verordnungen und Vorschriften sowie die Weisungen der Behörden und meiner Vorgesetzten zu befolgen.“

Die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig.